

Unterlage 19.1.3

Umweltfachliche Untersuchungen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Planfeststellung

Staatsstraße 2046

Berg i. Gau – (Mühlried) – B 300

Ortsumfahrung Mühlried und Königslachen

St 2044 Abschnitt 150, Station 0,800 bis

B 300 Abschnitt 1380, Station 1,210

Aufgestellt:
Stadt Schrobenhausen, den 27.08.2014



Dr. Karlheinz Stephan
Erster Bürgermeister



PLANUNGSBÜRO

Dipl.- Biol. Irene Wagensonner

Punzenhofener Straße 3 D- 84095 Furth
Telefon: 08708 / 92 81 5 – 8 Fax: –9
eMail Sonnenwagen@t-online.de

- ✓ FFH- und Umweltverträglichkeitsstudien
- ✓ Landschaftspflegerische Begleitplanung
- ✓ Faunistische Studien, Gewässerökologie
- Baumkataster, FLL zertif. Baumkontrolle

**St 2046
Berg i. Gau - (Mühlried) – B 300**

Ortsumfahrung Mühlried und Königslachen

**Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen
Prüfung in der Straßenplanung**

(saP)

Unterlage 19.1.3

Auftraggeber: Stadt Schrobenhausen

Auftragnehmer: **Planungsbüro Wagensonner**
Punzenhofener Str. 3
84095 Furth bei Landshut

Bearbeiter: Dipl. Biol. I. Wagensonner
Dipl. Biol. K. Demuth
Dipl. Geogr. S. Paulus

Stand: August 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2	Datengrundlagen..... 3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 3
2	Wirkungen des Vorhabens..... 4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... 4
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 4
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung..... 5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 7
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 7
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie..... 7
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 7
4.1.2.1	Säugetiere 8
4.1.2.2	Reptilien 35
4.1.2.3	Libellen 37
4.1.2.4	Muscheln 38
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 40
5	Gutachterliches Fazit..... 92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Säugetiere außer Fledermäuse mit Angabe Gefährdungsstatus	8
Tabelle 2: Fledermausarten mit Angabe Gefährdungsstatus.....	11
Tabelle 4: Europäische Vogelarten für die Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden können.....	40
Tabelle 5: Europäische Vogelarten für die Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.....	42

Literaturverzeichnis

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)

1.2 Datengrundlagen

Angaben über ausgewertete vorhandene und selbst durchgeführte vertiefte Untersuchungen:

- Auswertung von Daten der Artenschutzkartierung, des Arten- und Biotopschutzprogramms Landkreis Neuburg-Schrobenhausen (1998)
- Fledermauskartierung (Cordes, 2008)
- avifaunistische Bestandserfassung (Alexander Scholz, 2011)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10), in dem das Bundesverwaltungsgericht feststellt, dass § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung, vorübergehende Inanspruchnahme)
Vorübergehender Verlust von Lebensraumstrukturen
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)
Beeinträchtigung von zu der Baumaßnahme benachbarten Lebensraumstrukturen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Überbauung und Versiegelung), dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen
- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)
Beeinträchtigung von benachbarten Lebensraumstrukturen der Trasse

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungs-/ Immissionswirkungen
Beeinträchtigung von benachbarten Lebensraumstrukturen der Trasse durch Lärm, Erschütterung, Schadstoffimmissionen, visuelle Effekte
- Kollisionsrisiko
Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse durch Neuzerschneidung des Talraums

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Anpassung der Planung:

Im Zuge der Linienfindung fand ein Abrücken der Trasse vom Waldsaumbereich (60 m) nördlich der Aumühle statt, so dass ein breiter Korridor zwischen Trasse und Waldsaum entsteht und keine von Fledermäusen potenziell nutzbare Strukturen zur Trasse hin unterbrochen werden.

Allgemeine Maßnahmen:

V1: Jahreszeitliche Beschränkung bei Gehölz- und Baumfällungen

Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt.

Projektbezogene Maßnahmen:

V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite

Optimierung der lichten Weite und Höhe des Brückenbauwerkes, so dass möglichst viel Platz und geringe Beschattung der darunter liegenden Bereiche entsteht. Überspannen der Paar sowie der unmittelbar südlich der Paar gelegenen Altarm- und Röhrichtbereiche.

V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Auf der Paarbrücke im Bereich der Paarquerung bzw. des Ufergehölzsaumes werden Wände als Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel installiert. Die Höhe der Wände ist gestaffelt und beträgt unmittelbar über dem Flusslauf 4,0 m, wird dann im weiteren Verlauf bis zur Brückenmitte auf 2,5 m abgesenkt und geht etwa ab Brückenmitte in das etwa 1,0 m hohe Brückengeländer über. Über der Brücke querende Fledermäuse und Vögel, für die das Paarufer eine Leitlinie darstellt, werden auf diese Weise in die Höhe gezwungen. Im Bereich der Rampen erfolgen als ergänzende Maßnahme Gehölzpflanzungen, die zu dem Zweck dienen, querende Fledermäuse und Vögel in ausreichende Höhe zu leiten. Die einzelne große Eiche, die am Paarufer südlich des künftigen Brückenbauwerkes steht, wird erhalten und trägt zusätzlich als Überflughilfe bei.

V4: Schutz potenzieller Zauneidechsenvorkommen

Ende August/Anfang September vor der Winterruhe der Zauneidechsen wird im Jahr vor Baubeginn auf den Böschungen im Baufeld der geplanten Bahnquerung (A1, km 0+100) der Oberboden abgetragen. Diese Bereiche werden dadurch für Zauneidechsen sowohl als Jahreslebensraum als auch als Winterquartier unattraktiv und damit gemieden. Eine zusätzliche Abdeckung der Flächen mit Silofolie vor dem Winter verhindert auch eine Einwanderung der Tiere im Frühjahr in die Rohbodenflächen. Die Abdeckung wird bis zu den Erdarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung belassen. Die fachliche Begleitung und Durchführung erfolgt im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Erhalten eines durchgehenden uferbegleitenden lichten Gehölzsaums auch unterhalb der Brücke, so dass Tiere (z. B. Libellen) dazu verleitet werden die Trasse unter der Brücke zu queren. Die Sicherung erfolgt im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung im Offenland

In Offenlandbereichen erfolgt eine Beseitigung von Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, in allen Baufeldbereichen durch Pflügen auf bisherigen Ackerflächen sowie Mulchen von bisherigen Stauden- oder Ruderalfluren in der Zeit von Oktober bis Februar bzw. auf bisher als Grünland genutzten Flächen über einen Frühjahrsschnitt durch den bisherigen Bewirtschafter unmittelbar vor dem durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginn.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **A1_{CEF}: Ausweichlebensraum für die Zauneidechse**
Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Art, werden Flächen, die einen räumlichen Kontext zum Eingriffsbereich aufweisen, durch strukturverbessernde Maßnahmen hinsichtlich der Art vor Beginn der Baumaßnahme aufgewertet und bis zum Ende der Bautätigkeit als Ausweichlebensräume gewahrt.
D.h. Wurzelstrünke und Äste werden in länglichen, möglichst flachen Haufen (ca. 2 m x 1 m) an unbeschatteten Plätzen ausgebracht, im Wechsel mit Steinhaufen. Bei verdichtetem Boden werden in den Ausbringungsbereichen der Haufen lokal Bodenlockerungen vorgenommen und ein äußerer Sandkranz von ca. 30 cm geschaffen. Für die strukturverbessernden Maßnahmen sind 4 Standorte vorgesehen.
Die Anlage erfolgt unter Leitung einer ökologischen Baubegleitung mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf (1 Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahmen).
- **A2_{CEF}: Ausweichlebensraum für Feldvögel**
Zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität im Wirkraum für die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze werden auf der Ausgleichsfläche A1 Strukturen zur Lebensraumverbesserung geschaffen. Hierzu werden im Randbereich der Fläche Schwarzbrache- und Blühstreifen geschaffen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die Einschätzung des Vorkommens potenzieller Tierarten erfolgte basierend auf der Internet-Arbeitshilfe (LfU) in Verbindung mit der Beurteilung des Vorhandenseins von für die jeweiligen Arten geeigneter Habitatstrukturen.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Arten, für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:

Tabelle 1: Säugetiere außer Fledermäuse mit Angabe Gefährdungsstatus

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand für die kontinentale biogeographische Region (Konferenzergebnis 08. 10. 2007)
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	U1

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL BY Rote Liste Bayern

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

Betroffenheit der Säugetierarten**Biber** (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.

Lokale Population:

Es existieren Nachweise von der Paar aus der ASK (1998). Von einem Vorkommen in der Paaraue innerhalb des UG kann ausgegangen werden. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Durchgängigkeit der Paaraue als Biberlebensraum bleibt aufgrund der Querung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite gewahrt. Es existieren keine Biberbauten (Dämme und Burgen) im Eingriffsbereich. Somit ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Baubedingt und betriebsbedingt kommt es aufgrund der Entfernung zu potenziellen Biberbauten zu keinen erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten. Die Art zeigt sich als sehr anpassungsfähig und besiedelt mittlerweile auch erfolgreich Regenrückhaltebecken im unmittelbaren Autobahnbereich.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Durchgängigkeit der Paaraue als Biberlebensraum bleibt aufgrund der Querung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite gewahrt. Querungen außerhalb des Talraums sind aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen unwahrscheinlich. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko erhöht sich durch die Maßnahme nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

In nachfolgender Tabelle werden die Fledermausarten aufgeführt, deren Vorkommen im UG im Rahmen der Fledermauskartierung 2009 erfasst wurden (**Fettdruck**) bzw. auf Grund des Bestands potenziell möglich sind.

Tabelle 2: Fledermausarten mit Angabe Gefährdungsstatus

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand für die kontinentale biogeographische Region (Konferenzergebnis 08. 10. 2007)
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	3	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis natteri</i>	3	*	FV
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	U1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	2	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	FV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	3	U1
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	XX
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*	FV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	*	FV
Zweifarbflügelmaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	xx
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	*	FV

Erklärungen vgl. Tab. 1

Nachfolgend werden für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV die Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch das Vorhaben hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen prognostiziert:

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern selten. Abendsegler besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen in Bayern im Jahresverlauf stark schwanken: relativ wenigen Tieren zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreiche Tiere im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Dabei sind die Tiere ausgesprochen traditionell und kehren in ihnen bekannte Winter-, Sommer- und Durchzugsquartiere zurück. Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von 1000 km überwinden.

Lokale Population:

Für den Wirkraum sind keine Nachweise des Abendseglers in der ASK aufgeführt. Bei den Erfassungen 2008 konnte die Art im August und Ende September hoch über der Aumühle und den Paarauen beobachtet werden. Hierbei könnte es sich sowohl um eine durchziehende Population, als auch um eine Winterpopulation handeln. Eine Besetzung von Baumquartieren innerhalb des UG ist möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Für die Baumaßnahme werden keine Waldflächen mit potenziellen Quartierbäumen in Anspruch genommen. Da Quartiere nicht erkennbar betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierbereichen und dem Baubetrieb in den Sommermonaten außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend u. Nachtstunden) nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Abendsegler ist als Jäger im freien Luftraum generell wenig gefährdet bezüglich Kollisionen im Straßenverkehr. Potenziell über der Paarbrücke querende Fledermäuse werden durch Überflughilfen auf der Paarbrücke und den Rampen dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Braune Langohren können dank ihrer breiten Flügel und großen Ohren in langsamem, wendigem Flug in dichter Vegetation jagen. Dabei suchen sie auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung ab und können Beute im Rüttelflug ergreifen. Sommerquartiere liegen sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Innerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d. h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder. Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage.

Lokale Population:

Es existieren Nachweise der Art aus der ASK (2001) für den Ortsteil Steingriff. Von einem Vorkommen innerhalb des UG ist demnach auszugehen. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Für die Bau- maßnahme werden auch keine Waldflächen mit potenziellen Quartierbäumen in Anspruch genommen. Da Quartie- re nicht erkennbar betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, kann eine Beschä- digung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Auf- zucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierbereichen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, sind jedoch nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Popu- lation.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Als strukturnahe Flieger sind die Langohren in besonderem Maß durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch mini- miert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und transparente Wände auf der Brücke dazu verleitet in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinfüh- rende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhö- hung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil. Die Art jagt in unterschiedlichen Höhen, je nach Beschaffenheit der Umgebung: Man kann sie sowohl in einiger Höhe beim Absuchen von Baumkronen nach schwärmenden Insekten beobachten als auch über Viehweiden oder Wiesen. Bevorzugte Beutetiere sind Käfer (z. B. Maikäfer, Dung- und Mistkäfer), aber auch Schmetterlinge, Köcherfliegen, Zweiflügler, Hautflügler und Wanzen werden verzehrt. Auf frisch gemähten Wiesen wird auch am Boden Beute ergriffen. Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw. Die meisten Winternachweise stammen aus Höhlen und anderen unterirdischen Quartieren, aber Überwinterung ist auch in Zwischendecken von Gebäuden nachgewiesen - derartige Quartiere werden jedoch nur zufällig bekannt und können nicht systematisch untersucht werden. Breitflügelfledermäuse gelten als standorttreue Fledermäuse, da ihre Winterquartiere meist weniger als 50 km vom Sommerlebensraum entfernt sind.

Lokale Population:

Nachweise für das Gebiet sind nicht bekannt, ein Vorkommen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen der Breitflügelfledermaus im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Gebäude mit potenziellen Quartieren befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist daher nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierbereichen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, sind jedoch nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Breitflügelfledermaus gilt aufgrund ihres Flug- und Jagdverhaltens in den Höheren Luftschichten generell eher als wenig gefährdet bezüglich Kollisionen im Straßenverkehr. Potenziell über der Paarbrücke querende Fledermäuse werden durch Überflughilfen auf der Paarbrücke und den Rampen dazu verleitet, den Gefahrenbereich in ausreichender Höhe zu queren. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Die Fransenfledermaus ist für sehr lange Aktivitätszeiten in den Wintermonaten bekannt. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null. Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus und kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Ähnlich wie Bechsteinfledermäuse können Fransenfledermäuse ihre Beute im Flug von Ästen und Blättern absammeln.

Lokale Population:

Lokale Vorkommen der Fransenfledermaus sind aus der ASK nicht bekannt. Während der Erfassungen 2008 konnte die Art überwiegend im Bereich der Hofweiden bei der Aumühle und am nordwestlich davon gelegenen Waldsaum beobachtet werden. Da die Tiere auf dem Hofgelände nicht sehr zeitig flogen, ist anzunehmen, dass sie dort keine Quartiere haben. Wahrscheinlicher ist, dass es sich um eine Wald bewohnende, möglicherweise auch reproduzierende Population handelt, die die nahrungsreichen Weiden zur Jagd aufsucht. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Nist-/Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Auch potenzielle Quartiere in Bäumen sind nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierbereichen sowie den Bauarbeiten in den Sommermonaten außerhalb der Aktivitätszeiten (Abend- u. Nachtstunden) nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, sind jedoch nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Fransenfledermäuse sind durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch minimiert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
- V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
- V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als starker Kulturfolger. Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölbten u. Ä. Es werden aber in den unterirdischen Quartieren pro Jahr nur sehr wenige Tiere gefunden. Einzelfunde von Grauen Langohren aus dem Winterhalbjahr in Dachböden in Spalten des Dachgebälks lassen vermuten, dass ein größerer Teil der Population oberirdisch in Gebäuden überwintert. Vereinzelt wurden Tiere auch schon in Felsspalten im Elbsandsteingebirge bei der Überwinterung beobachtet. In der Regel sind nur Einzeltiere in einem Winterquartier anzutreffen. Winterquartiere sind oft trocken und kühl. Wichtig ist die Nähe zum Sommerquartier, da die Art nur wenig wandert. Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet. Die gute Manövrierfähigkeit dieser Art ermöglicht es den Tieren auch innerhalb von Gehölzen bis in die Kronen hoher Laubbäume zu jagen.

Lokale Population:

Aus der ASK ist eine Wochenstube des Grauen Langohrs in der Kirche von Aresing bekannt (ASK). Demnach ist von einem Vorkommen im Gebiet auszugehen. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbereiche von der Baumaßnahme betroffen sind.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, diese sind jedoch nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Als kleinräumig aktive, strukturnahe Flieger sind die Langohren in besonderem Maße durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch minimiert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub-, als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Eine breit gefächerte Nutzung von Jagdhabitaten im Wald und an Gewässern ist wahrscheinlich. Jagd findet in verschiedenen Höhenstufen statt, auch nahe an der Vegetation oder dicht über einem Gewässer. Zur Wochenstubenzeit können regelmäßig genutzte Jagdhabitats bis zu 11 km vom Quartier entfernt liegen. Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in Bayern ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches. Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder kranker Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch und wird vermutlich nur seltener bekannt. Häufig liegen die Quartierstandorte im Wald oder in Waldnähe als dem bevorzugten Jagdhabitat. Quartierwechsel von Kolonien innerhalb einer Saison kommen wohl regelmäßig vor. Zur Überwinterung suchen Große Bartfledermäuse frostsichere unterirdische Winterquartiere wie Höhlen, größere Keller oder Stollen mit Temperaturen zwischen 2 und 7°C und hoher Luftfeuchtigkeit auf.

Lokale Population:

Es liegen keine sicher bestimmten regionalen Nachweise der Großen Bartfledermaus vor. Dennoch ist ein Vorkommen der Art zu erwarten. Die Art bewohnt gerne Auwälder und hat in diesem Waldtyp auch im Vergleich zu anderen Wäldern den höchsten Anteil an Wochenstuben bezüglich aller Sommernachweise der Art. Die Vorkommen der Art im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Auch potenzielle Quartiere in Bäumen sind nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit für potenzielle Wochenstuben nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierbereichen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, sind jedoch nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bartfledermäuse sind durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch minimiert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt, innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigem (frisch gemähten) Grünland. Die Tiere fangen in langsamem, bodennahem Flug Großinsekten (insbesondere Laufkäfer, Kohlschnaken) vom Boden oder dicht darüber. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in Bayern). Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Ab Oktober werden die Winterquartiere unterirdische Verstecke in Höhlen, Kellern, Stollen bezogen.

Lokale Population:

Lokal ist das Große Mausohr aus mehreren Einzelquartieren und einer kleinen Wochenstube in Sandizell bekannt (Fledermaus-Datenbank). Während der Erfassungen 2008 konnten die Tiere am Waldrand und im Bereich der Hofweiden der Aumühle beobachtet werden. Möglicherweise handelt es sich um Tiere der Sandizeller Wochenstubenpopulation, die die nahrungsreichen Auen und Weiden zur Jagd aufsuchen. Die Artvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da Siedlungsbereiche weder direkt noch indirekt von der Baumaßnahme betroffen sind. Für die Baumaßnahme werden auch keine Waldflächen mit potenziellen Quartierbäumen in Anspruch genommen. Da Sommerquartiere nicht erkennbar betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen erkennbar.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierbereichen nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, sind jedoch nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Mausohren sind durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch minimiert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und transparente Wände auf der Brücke dazu verleitet in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden.

Lokale Population:

Aus der ASK sind im weiteren Umkreis des UG Wochenstuben der Kleinen Bartfledermaus bekannt. Während der Erfassungen 2008 konnte die Art mit geringer Aktivitätsdichte im Wirkraum festgestellt werden. Es ist von einer lokalen Sommerpopulation auf geringerem Niveau auszugehen. Die Artvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Baumaßnahme werden weder Waldflächen mit potenziellen Quartierstrukturen in Anspruch genommen, noch befinden sich Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen im Eingriffsbereich. Eine Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierbereichen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, diese sind jedoch nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bartfledermäuse sind durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch minimiert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Da es sich beim Kleinabendsegler um eine wandernde Fledermausart handelt, schwanken die Bestände mit den Jahreszeiten. In Bayern sind praktisch nur Sommerquartiere bekannt. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Die Quartiere werden oft gewechselt, ebenso setzen sich die Gruppen immer wieder neu zusammen. Auch bei den Paarungsquartieren im August und September werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten. Der Kleinabendsegler zählt zu den besonders opportunistischen Jägern im freien Luftraum und ist relativ unspezialisiert bei der Wahl der Beutetiere. Kleinabendsegler haben oft einen relativ großen Aktionsradius von ca. 4 km, einzelne Tiere konnten aber auch schon wesentlich weiter entfernt vom Quartier bei der Jagd beobachtet werden.

Lokale Population:

Nachweis des Kleinabendsegler sind im UG und dessen Umfeld nicht bekannt. Ein Vorkommen kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Für die Baumaßnahme werden keine Waldflächen mit für die Art nutzbaren Quartierbäumen in Anspruch genommen. Da potenzielle Sommerquartiere nicht erkennbar betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten nicht erkennbar.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierbereichen nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, sind jedoch nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Kleine Abendsegler ist als Jäger im freien Luftraum generell weniger kollisionsgefährdet im Straßenverkehr.

Das Tötungsrisiko wird durch die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsoptern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Es werden Laub-, Misch- und Nadelwälder besiedelt. Die Quartiere werden oft gewechselt, daher ist die Mopsfledermaus auf ein hohes Quartierangebot angewiesen. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäude-spalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und über-lappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. Die Art ist sehr mobil und jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km rund um das bewohnte Quartier. Waldwege können dabei als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 - 6 m Höhe durchflogen werden. Gejagt wird vorwiegend im Kronenraum in 7-10 m Höhe. In Bayern wird die Mopsfledermaus an stark und weniger stark befahrenen Straßen überdurchschnittlich oft als Verkehrsoptern aufgefundene. Die Winterquartiere liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen.

Lokale Population:

Für den Wirkraum liegen keine Nachweise der Art in der ASK vor. Während der Erfassungen 2008 gelang jedoch ein Einzelnachweis am Rand des Hofgeländes der Aumühle. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Baumaßnahme werden keine Waldflächen mit für die Art nutzbaren Quartierbäumen in Anspruch genommen. Da potenzielle Sommerquartiere nicht erkennbar betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierbereichen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, sind jedoch nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mopsfledermäuse sind durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch minimiert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsoptern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Querung der Paar mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Daten zur Fortpflanzung liegen aus Bayern bislang kaum vor. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken. Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang.

Lokale Population:

In der ASK existieren keine Nachweise der Art. Während der Erfassungen 2008 konnte die Art in allen Bereichen des UG nachgewiesen werden. Es wird von einer Population auf geringem Niveau ausgegangen. Die Artvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Für die Baumaßnahme werden keine Waldflächen mit für die Art nutzbaren Quartierbäumen in Anspruch genommen. Da potenzielle Sommerquartiere nicht erkennbar betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten nicht erkennbar.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierstandorten nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, sind jedoch nicht erheblich und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Mückenfledermaus ist durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch minimiert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in walddreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungs-reichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Selten sind dagegen Nachweise in Höhlen oder Felsspalten. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen.

Lokale Population:

Bisher lagen keine regionalen Nachweise der Art vor. Im Zuge der Erfassungen 2008 konnte die Art jedoch mehrmals nachgewiesen werden. Die Artvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Baumaßnahme werden keine Habitatstrukturen mit für die Art nutzbaren Quartieren in Anspruch genommen. Da potenzielle Lebensstätten nicht erkennbar betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu den Baufeldern besteht, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten nicht erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierstandorten nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, sind jedoch nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Rauhautfledermaus ist durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch minimiert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrstopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht und dabei Insekten an oder auf der Wasseroberfläche mit ihren großen Füßen ergreifen kann. Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Kolonienquartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil (Extrem: Brücke über Fließgewässer), was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere.

Lokale Population:

Die Wasserfledermaus konnte während der Erfassungen 2008 regelmäßig über der Paar beobachtet werden. Da die Tiere schon relativ bald aktiv waren und geeignete Quartierbäume entlang der Paar existieren, ist von einer lokalen Sommerpopulation im UG auszugehen. Fortpflanzungsquartiere sind wahrscheinlich. Die Artvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Lage der Paarbrücke wurde bewusst so gewählt, dass das Bauwerk in eine Lücke des Gewässerbegleitgehölzes zu liegen kommt. Für die Baumaßnahme wird nur ein Weidengebüsch aber keine für die Art nutzbaren Quartierbäume in Anspruch genommen. Da potenzielle Lebensstätten nicht erkennbar betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu den Baufeldern besteht, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanz- und Ruhestätten nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierstandorten nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, diese sind jedoch nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Wasserfledermaus ist durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch minimiert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Zweifarbflodermaus** (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

In ihren Hauptverbreitungsgebieten in Mittel- und Zentralasien ist die Zweifarbfledermaus in verschiedenen Landschaftstypen beheimatet. In Bayern ist sie sowohl im walddichten Mittelgebirge zu finden, wie in mehr offenen, walddürftigen Landschaften. Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände, wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Die Art bejagt den freien Luftraum in 10 bis 40 m Höhe. Die Quartiersansprüche der Zweifarbfledermaus entsprechen im Westteil ihres Verbreitungsgebiets denen einer typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Sie kommt ganzjährig in Bayern vor, auch wenn sie nur selten zu beobachten ist. Es gibt nur wenige Fortpflanzungs- und Wochenstubennachweise, doch werden des Öfteren arttypische Männchenkolonien von bis zu 300 Tieren gefunden. Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Die kurze Aufenthaltsdauer der Kolonien an vielen Quartieren lässt darauf schließen, dass die Kolonien häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. Von September bis Dezember sind Zweifarbfledermäuse zuweilen in Städten bei Balzflügen an hohen Gebäuden zu beobachten. Es ist anzunehmen, dass derartige Gebäude nicht nur als Balzquartiere, sondern auch als Winterquartiere dienen. Nachweise liegen bisher allerdings noch nicht vor. Einzelfunde der Art häufen sich vor allem im Frühjahr sowie im Herbst und Winter. Dies deutet darauf hin, dass Bayern sowohl Überwinterungs- als auch ein Durchzugsgebiet darstellt.

Lokale Population:

Nachweise sind aus dem UG und dessen Umfeld nicht bekannt. Während der Untersuchungen 2008 ergaben sich bei der Auswertung der Rufaufzeichnungen jedoch Hinweise auf ein mögliches Vorkommen. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Zweifarbfliehermaus (*Vespertilio murinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Baumaßnahme werden keine für die Art nutzbaren Quartiere in Anspruch genommen. Da potenzielle Sommerquartiere nicht erkennbar betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Quartierstandorten nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, diese sind jedoch nicht erheblich und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Zweifarbfledermaus ist als Jäger im freien Luftraum generell wenig gefährdet bezüglich Kollisionen im Straßenverkehr. Das Tötungsrisiko wird durch die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsoptern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationRote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalt, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern.

Lokale Population:

Lokal liegen in der ASK lediglich Sichtbeobachtungen über den Paarweihern vor. Auch während der Erfassungen 2008 konnte die Art im Vergleich mit anderen Untersuchungsgebieten, in denen sie meist die dominante Spezies darstellt, nicht sehr häufig verhört werden. Zumeist war die Zwergfledermaus entlang der Waldsäume nördlich der Paaraue aktiv. Auf dem Gelände der Aumühle gelangen in der Dämmerung Sichtbeobachtungen von ausfliegenden Tieren bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nach um Zwergfledermäuse handelte.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Gebäude mit potenziellen Quartieren oder Fledermauskästen befinden sich nicht im Eingriffsbereich. Für die Bau- maßnahme werden keine für die Art nutzbaren Quartiere in Anspruch genommen. Da potenzielle Lebensstätten nicht erkennbar betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht, ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten nicht gegeben.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Ein erhebliches Stören durch baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren durch Lärm und Blendwirkungen lassen sich nicht völlig ausschließen, diese sind jedoch nicht erheblich und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Zwergfledermaus ist durch Kollisionen im Straßenverkehr bedroht. Die neue Trassierung im Talraum stellt ein erhöhtes Risiko für die Art dar. Das Kollisionsrisiko wird jedoch dadurch minimiert, dass die Paarquerung mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe erfolgt, so dass die Tiere problemlos unter der Brücke queren können. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, die weiterhin als Leitlinien dienen. Sollten dennoch Tiere über der Brücke queren, so werden sie durch Gehölzpflanzungen an den Rampen und Wände auf der Brücke dazu verleitet, in ausreichender Höhe zu queren. Zur Trasse hinführende Strukturen, die als Leitstrukturen für Fledermäuse dienen könnten, werden vermieden. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Es existiert ein veralteter Nachweis an der Bahnlinie im Westen des UG (ASK, 1990). Der Nachweis konnte bei Geländebegehungen 2013 bestätigt werden. Im übrigen UG ist ein Vorkommen der Art aufgrund des Fehlens von geeigneten Strukturen unwahrscheinlich. Die Artbestände im Wirkraum bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 3 u. 5 BNatSchG**

Im Bereich der Bahnquerung kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass durch die Maßnahme potenzielle Zauneidechsenhabitate beeinträchtigt werden. Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten werden im räumlichen Zusammenhang vier Flächen zauneidechengerecht gestaltet. Auf den Maßnahmenflächen wird lockersandiges Substrat geschaffen. Gehölze und Reisig werden in länglichen flachen Haufen (ca. 1m x 2m) an unbeschatteten Plätzen ausgebracht, im Wechsel mit kleinen Steinhaufen. Die Anlage erfolgt unter Leitung einer ökologischen Baubegleitung mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf (1. Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahmen). Die ökologische Funktion bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich:

- A1_{CEF}: Ausweichlebensraum für die Zauneidechse

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsenvorkommen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten, da die Art darauf nicht empfindlich reagiert und auch im Böschungsbereich von stark befahrenen Straßen und Bahnlinien vorkommt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Bereich der geplanten Bahnquerung (A1, km 0+100) wird in Zauneidechsenhabitate eingegriffen. Um bei der Baufeldvorbereitung und während der Bautätigkeit eine Tötung oder Verletzung von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, wird im Jahr vor Baubeginn (Ende August/Anfang September vor der Winterruhe) auf den Böschungen der Oberboden abgetragen. Diese Bereiche werden dadurch für Zauneidechsen sowohl als Jahreslebensraum als auch als Winterquartier unattraktiv und damit gemieden. Eine zusätzliche Abdeckung der Flächen mit Silofolie vor dem Winter verhindert auch eine Einwanderung der Tiere im Frühjahr in die Rohbodenflächen. Die Abdeckung wird bis zu den Erdarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung belassen. Ausweichmöglichkeit in artspezifische Habitatstrukturen ergibt sich durch die Maßnahme A1_{CEF} (s.o.). Eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baumaßnahme ist daher nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V4: Schutz potenzieller Zauneidechsenvorkommen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Libellen

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Grüne Keiljungfer besiedelt Bäche und Flüsse mit sandig-kiesigem Grund, mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe, mäßiger Verschmutzung sowie stellenweiser Beschattung durch Uferbäume.

Lokale Population:

Die Vorkommen im Einzugsgebiet der Paar und ihrer Zuflüsse sind als lokale Population zu betrachten. Im UG existiert ein Nachweis der Grünen Keiljungfer aus einer Sandgrube am Mahlberg (ASK, 1990). Bei Begehungen 2007 konnte die Art entlang der Paar innerhalb des UG mehrfach beobachtet werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Durchgängigkeit bleibt erhalten, da die Paaraue mittels einer den Talraum weit überspannenden Talbrücke gequert wird. Einschwemmungen von Oberboden oder Schadstoffen in die Larvallebensstätten während der Bauphase werden verhindert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bleibt gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Es finden keine Bautätigkeiten im Gewässer selbst statt. Es ist somit davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten kommt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Brückenbauwerk über die Paaraue überspannt diese weiträumig, so dass Libellen weiterhin am Fluss entlang fliegen können, ohne in den Gefahrenbereich des Straßenverkehrs zu gelangen. Auch bleiben unter der Brücke Gehölzstrukturen als Leitlinie erhalten. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist demnach nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
▪ V5: Erhalten von Strukturen unter der BrückeTötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Muscheln

Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der <u>kontinentalen Biogeographischen Region</u></p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Die Bachmuschel besiedelt saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat. Sie ernährt sich von feinen und feinsten organischen Teilchen, die sie mit Hilfe ihrer Kiemen ausfiltert. Fortpflanzung und Entwicklungszyklus der getrenntgeschlechtlichen Bachmuscheln sind eng mit Fischen verknüpft. Oft reicht die Anzahl der Männchen nicht aus, um alle Eier der Weibchen zu befruchten. Im Gegensatz zur zwittrigen Flussperlmuschel, bei der die Glochidienproduktion von der Populationsdichte der erwachsenen Muscheln unabhängig ist, gibt es bei der Bachmuschel somit eine kritische Populationsdichte, unterhalb der sich die Fortpflanzungschancen der Muscheln erheblich verringern.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Artbestände im UG und dessen Umfeld sind nicht bekannt. Die Art ist als Schutzziel im Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet „Paar“ aufgeführt. Die potenziellen Artbestände an der Paar bilden die lokale Population.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Der Flusslauf der Paar wird durch das Bauvorhaben nicht direkt betroffen. Baustellenbedingte Einschwemmungen werden verhindert. Die Querung erfolgt mittels einer die Paaraue weit überspannenden Talbrücke. Eine gewisse Verschattung des Flusslaufs unter der Brücke führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von potenziellen Muschellebensräumen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzung- und Ruhestätten ist nicht gegeben.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Der Flusslauf ist durch die Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Störungen von Bachmuscheln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Bachmuschel (*Unio crassus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Flusslauf ist durch die Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Durch Verwirklichung der Ortsumgehung von Mühlried-Königslachen kommt es zu keinen Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Bachmuscheln.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Einschätzung des Vorkommens potenzieller Vogelarten erfolgte basierend auf der Internet-Arbeitshilfe (LfU) in Verbindung mit der Beurteilung des Vorhandenseins von für die jeweiligen Arten geeigneter Habitatstrukturen.

Arten, für die eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann:

Tabelle 4: Europäische Vogelarten für die Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden können

Art		RLB	RLD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	*
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	*
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	*
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	*
Elster	<i>Pica pica</i>	-	*
Jagdhasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	*

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Art		RLB	RLD
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	*
Gartengrasmäcke	<i>Sylvia borin</i>	-	*
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	*
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	*
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	*
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	*
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	*
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	V	*
Kernbeißer	<i>Coccothraustes cocc.</i>	-	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	*
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	*
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	*
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	*
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	*
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	*
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	*
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	*
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	*
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	*

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Art		RLB	RLD
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	*
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	*

RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 1

Arten, für die eine Gefährdung nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann:

Tabelle 5: Europäische Vogelarten für die Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden können

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand für die kontinentale biogeographische Region (Konferenzergebnis 08. 10. 2007)
Gilde der weit verbreiteten Vogelarten der offenen und halb offenen Landschaft (Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck)		- bzw. V	* bzw. V	FV, U1 bzw. XX
Gilde der weit verbreiteten Vogelarten der Gewässer und Feuchtgebiete (Graureiher, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Wasseramsel)		- bzw. V	* bzw. V	FV bzw. U1
Gilde der Luftjäger (Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe)		V	* bzw. V	U1
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	FV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	U2
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	U2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	U2
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	U2
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	FV
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	U2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	U1
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	U2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	*	U1
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	*	U1
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	*	FV
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	FV
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	U2
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	*	U1
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	*	U1

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Erhaltungszustand für die kontinentale biogeographische Region (Konferenzergebnis 08. 10. 2007)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	V	*	U1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	*	FV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	*	FV
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	*	U1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	*	FV
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	*	U1
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	FV
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	U1
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	U1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	*	U1
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	U2

RL D Rote Liste Deutschland

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL BY Rote Liste Bayern

- 00 ausgestorben
- 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- V Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

weit verbreitete Vögel der offenen und halb offenen Landschaft

(Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bzw. V Bayern: - bzw. V Status: Brutvögel

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Primäre Lebensräume sind offene Flächen, wie Brachen, Magerrasen, in Verbindung zu Hecken, Sträuchern oder Waldrändern.

Lokale Population:

Bei den Vogelkartierungen 2011 konnten Dorngrasmücke, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer und Kuckuck nachgewiesen werden. Für Erlenzeisig, Feldschwirl und Klappergrasmücken kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen der Arten innerhalb der halb offenen Landschaft des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokalen Populationen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von ihrer Bedeutung her hervorzuhebende strukturreiche Offenlandbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Gehölze und an diese angrenzende Säume und Randflächen sind durch die Baumaßnahme jedoch lokal an den bestehenden Straßen- und Wegrändern betroffen. Durch die vorhabensbedingten Fällungen der Gehölze außerhalb der Brutzeit wird Habitatpotenzial zur Anlage von Nestern entzogen. Für die Arten bestehen jedoch ausreichend Möglichkeiten zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen außerhalb der Eingriffsbereiche und nach Abschluss der Bauarbeiten werden Gehölzstrukturen auf Böschungen und Straßenebenen abschnittsweise wieder hergestellt, d.h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Populationen ist nicht gegeben. Die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: Jahreszeitliche Beschränkung bei Gehölz und Baumfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen werden durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Auch wenn betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

weit verbreitete Vögel der offenen und halb offenen Landschaft

(Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Goldammer ist u.a. in Trassennähe im Gewässerbegleitgehölz der Paar und in dem Waldrandbereich südlich der Bundesstraße 300 nachgewiesen. Auch andere Arten der Gilde finden hier geeigneten Lebensraum. Durch die Neuzerschneidung erhöht sich zunächst potenziell das Kollisionsrisiko. Straßen gehören jedoch für die Arten zum allgemeinen Lebensrisiko. Zudem wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, am Flusslauf entlang zu fliegen. Die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und die im Rampenbereich geplanten Gehölzpflanzungen dienen auch dazu, querende Vogelarten in eine ausreichende Überflughöhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen
 - V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

weit verbreitete Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bzw. V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvögel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Status: Brutvögel, Nahrungsgast

Die Brutplätze der weit verbreiteten und häufigen Luftjäger liegen in ländlichen, zum Teil auch am Rand städtischer Siedlungen. Die Arten jagen über den verschiedensten Landschaftsausschnitten. Die Nahrungssuche findet allerdings meist im direkten Umfeld der Brutplätze statt.

Lokale Populationen:

Bei den Kartierungen 2011 konnten Mehls- und Rauchschnalbe innerhalb des UG als wahrscheinliche Brutvögel sowie der Mauersegler als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Die Artbestände mit Brutrevieren im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen werden als lokale Populationen definiert.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

weit verbreitete LuftjägerMauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsgebiete von der Baumaßnahme betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Neuzerschneidung erhöht sich zunächst potenziell das Kollisionsrisiko. Straßen gehören jedoch für die Arten zum allgemeinen Lebensrisiko. Zudem wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, am Flusslauf entlang zu fliegen. Die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und die im Rampenbereich geplanten Gehölzpflanzungen dienen auch dazu, querende Vogelarten in eine ausreichende Überflughöhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

weit verbreitete Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete

Graureiher (*Ardea cinerea*), **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*), **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bzw. V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Status: Brutvögel, Nahrungsgast

Der Graureiher bevorzugt als Lebensraum gewässerreiche Gegenden mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Bruten finden meist in Kolonien auf Bäumen statt, wobei die Nester bevorzugt am Waldrand oder kleineren Waldbeständen zu finden sind, aber auch Schilfbruten kommen vor. Kormorane fischen auf den offenen Wasserflächen von Seen, Stauseen, Flüssen und Weihern. Sie sammeln sich häufig auf Kies –und Sandbänken sowie ufernahen Bäumen. Das Teichhuhn bevorzugt stehende oder langsam fließende Gewässer mit dichter Ufervegetation, z.B. Röhricht.

Lokale Populationen:

Bei den Erfassungen 2011 konnten Teichhuhn und Teichrohrsänger als wahrscheinliche Brutvögel und der Graureiher als Nahrungsgast nachgewiesen werden. Die Brutbestände der Gewässer im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen werden als lokale Populationen definiert.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Brutplatzstandorte dieser weit verbreiteten und häufigen Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete sind im Bereich der geplanten Paarquerung nicht kartiert. Da die Paaraue durch eine weitüberspannende Talbrücke gequert wird, kommt es auch zu keiner Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Fließgewässers.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Auch wenn betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

weit verbreitete Vögel der Gewässer und Feuchtgebiete

Graureiher (*Ardea cinerea*), **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*), **Teichrohrsänger** (*Acrocephalus scirpaceus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr wird durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, weiterhin am Flusslauf entlang zu fliegen. Zudem dienen die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und Gehölzstrukturen an den Rampen auch für die Trasse querende Vogelarten dazu, diese in eine ausreichende Höhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrspfaden ist demnach nicht zu erwarten.

Für das an einem Weiher südlich der bestehenden Bundesstraße 300 nachgewiesene Teichhuhn erhöht sich das bestehende Kollisionsrisiko ebenfalls nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Brutplätze sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzeln stehende hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten; freier Anflug spielt eine Rolle. Entscheidend ist aber das Angebot von alten Nestern (meist Krähen). Die Nähe von offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und an Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe für Insekten (v.a. Libellen, aber auch Zuckmücken, Käfer, Schmetterlinge) und Singvögel (v.a. Schwalben, Feldlerchen). Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Nester können auch in Siedlungsnähe oder großen Stadtparks stehen, aber kaum in geschlossenen Wäldern.

Lokale Population:

Im Zuge der Erfassungen 2011 konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Es liegen auch sonst keine Nachweise für das UG und dessen Umfeld vor. Ein sporadisches Vorkommen in den Waldrandbereichen kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Waldbereiche sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von als Nistbäume geeigneten Bäumen mit Rabenvogelnestern ist nicht ersichtlich. Die Eingriffe in Gehölzbereiche sind lokal begrenzt und eher von geringem Ausmaß, sodass auch nach Umsetzung der Maßnahme noch genügend Gehölzbereiche zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Hinsichtlich potenzieller Vorkommen gilt, dass die Art, die gemäß GARNIEL ET AL. (2010) zu den Vogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen gehört und für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, durch das Bauvorhaben keine Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu erwarten sind, die im Vergleich zur bestehenden Situation als erheblich einzustufen sind.

Auch wenn betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Geeignete Horstbäume sind im Eingriffsbereich nicht ersichtlich. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln wird zudem durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Durch die Neuzerschneidung des Talraums erhöht sich potenziell das Kollisionsrisiko. Straßen gehören jedoch zum allgemeinen Lebensrisiko dieses Zugvogels. Das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr wird durch die Querung der Paar mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Zudem dienen die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und Gehölzstrukturen an den Rampen auch für die Trasse querende Vögel dazu, diese in eine ausreichende Höhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen
 - V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Aufflichtungen, sowie Niedermoorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten auf. Auch auf Bergwaldlichtungen mit Einzelfichten in den Alpen und in Mittelgebirgen sowie auf Almböden bis nahe an die Baumgrenze sind Baumpieper häufig. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände und Hecken, kaum Stadtparks und so gut wie nie Gärten. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Lokale Population:

Aus dem UG und dessen näheren Umfeld sind keine Nachweise der Art bekannt. Es existieren jedoch veraltete Beobachtungen aus Waldbereichen im weiteren Umkreis. Ein Vorkommen in den Wald- und Gehölzbereichen des UG kann demnach nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Vorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Größere Wald- oder Gehölzbereiche mit Lebensraumfunktion für diese Art sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen nicht zu erwarten. Auch wenn Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nistplätze im Eingriffsbereich sind nicht ersichtlich und nicht wahrscheinlich. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln wird zudem durch die Baufeldfreiräumungen und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Durch die Neuzerschneidung des Talraums erhöht sich potenziell das Kollisionsrisiko für die Art. Das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr wird jedoch durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, am Flusslauf entlang zu fliegen. Zudem dienen die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und Gehölzstrukturen an den Rampen auch für die Trasse querende Vögel dazu, diese in eine ausreichende Höhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsoptionen ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: jahreszeitliche Beschränkung bei Gehölz- und Baumfällungen
 - V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke
 - V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Bekassine brütet vor allem im feuchten Grasland, in Mooren, auf Überschwemmungsflächen und in Verlandungszonen von Seen. Es werden Brutplätze mit ausreichender Deckung für das Gelege aber mit nicht zu hoher Vegetation gewählt, ggf. gibt es einen lockeren Bestand an Bäumen und Büschen.

Lokale Population:

Die Bekassine ist ein sehr seltener Brutvogel in Bayern. Innerhalb des UG und dessen Umkreis existieren keine Nachweise der Art. Ein Vorkommen in der Paaraue kann dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Brutrevieren im Paartal bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Paaraue kommen keine für die Bekassine adäquaten Lebensstätten mehr im Wirkraum vor. Wiesenbereiche mit potenziellen Brutstandorten der Art sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auf Grund der Entfernung potenzieller Neststandorte zur Maßnahme auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen wird generell durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Durch die Neuzerschneidung des Talraums mit einer Trasse in Dammlage erhöht sich zwar potenziell das Kollisionsrisiko. Das UG weist jedoch keine Brutplatzeignung für die Bekassine auf, so dass es zu keinen Flugaktivitäten innerhalb des Reviers kommt bei denen die neue Trasse gequert müsste. Für Bekassinen auf dem Zug gehören Straßen zum allgemeinen Lebensrisiko für die Art. Eine signifikante Zunahme von Verkehrsopfern ist daher nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen Umfeld finden sich keine Nachweise der Art. Ein Vorkommen kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Artvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Von ihrer Bedeutung her hervorzuhebende strukturreiche Offenlandbereiche werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Gehölze und an diese angrenzende Säume und Randflächen sind durch die Baumaßnahme jedoch lokal an den bestehenden Straßen- und Wegrändern betroffen. Durch die vorhabensbedingten Fällungen der Gehölze wird Habitatpotenzial zur Anlage von Nestern entzogen. Für die Arten bestehen jedoch ausreichend Möglichkeiten zur Anlage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen außerhalb der Eingriffsbereiche und nach Abschluss der Bauarbeiten werden Gehölzstrukturen auf Böschungen und Straßenebenenflächen abschnittsweise wieder hergestellt, d.h. eine Verschlechterung der Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen der lokalen Population ist nicht gegeben. Die ökologische Funktion der vom Eingriff potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen werden durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch den Betrieb der Staatsstraße nicht vollständig ausgeschlossen werden, sind diese nicht erheblichen und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten Nistplätze des Bluthänfling durch die Baumaßnahme betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Durch die Neuzerschneidung erhöht sich zunächst potenziell das Kollisionsrisiko. Straßen gehören jedoch zum allgemeinen Lebensrisiko der Art. Zudem wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, weiterhin am Flusslauf entlang zu fliegen. Zudem dienen die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke auch für die Trasse querende Vögel dazu, diese in eine ausreichende Höhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsoptern ist demnach nicht zu erwarten.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen
 - V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Brutviere dieser Art befinden sich in extensiven Grünlandbereichen, v. a. in mäßig feuchten Wiesen und Weiden, an Randstreifen von fließenden und stehenden Gewässern, in Streuwiesen, Niedermooren sowie im Brachland mit hoher Bodenvegetation.

Lokale Population:

Das Braunkehlchen konnte bei den Erfassungen 2011 nördlich der Paar südlich der geplanten Trasse auf dem Zug nachgewiesen werden. Der Artbestand im Paartal innerhalb des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen wird als lokale Population betrachtet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Artspezifische Lebensstätten für das Braunkehlchen fehlen im Wirkraum. Sämtliche Flächen unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Bei dem im Jahr 2011 nachgewiesenen Vogel handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um einen Durchzügler. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu potenziellen Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keinen Beeinträchtigungen der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen wird generell durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Durch die Neuzerschneidung des Talraums mit einer Trasse in Dammlage erhöht sich potenziell das Kollisionsrisiko zunächst. Das UG weist jedoch keine besonders geeigneten Habitatstrukturen für die Art auf. Für Vögel auf dem Zug gehören Straßen zum allgemeinen Lebensrisiko der Art. Eine signifikante Zunahme von Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Eisvogel** (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Sie bieten auch den sicheren Abstand der Niströhre zur Bodenoberfläche. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Niströhren werden bis zu 800 m vom Gewässer entfernt angelegt. Weil die angeführten Elemente an Gebirgsflüssen meist fehlen, bleiben sie eisvogelfrei.

Lokale Population:

Im Zuge der Untersuchungen zu der Machbarkeitsstudie wurde die Art an der Paar beobachtet (Wagensonner, 2007). Während der Vogel-Kartierungen 2011 konnte dieser Nachweis allerdings nicht bestätigt werden. Aus der Artenschutzkartierung (ASK, 1987) existiert zudem ein veralteter Nachweis vom Rand der Paaraue. Die Brutvorkommen der Art im Paartal innerhalb des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Paaraue wird mittels einer diese weit überspannenden Talbrücke gequert. Der Flusslauf bleibt von dem Vorhaben unberührt. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist damit ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen nicht zu erwarten. Auch wenn Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung der Baufelder zu geeigneten Habitatstrukturen kommt es durch die Baumaßnahme zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Talraum der Paar wird mit einer diesen weit überspannenden Talbrücke gequert, dadurch können Eisvögel weiterhin ungehindert am Flusslauf entlang fliegen. Eine Querung der Trasse ist unwahrscheinlich. Zudem wird das Kollisionsrisiko durch die in erster Linie für Fledermäuse gedachten Überflughilfen auf der Paarbrücke minimiert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen
 - V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Lokale Population:

Die Feldlerche konnte bei den Erfassungen 2011 mehrfach nachgewiesen werden. Die Vorkommen finden sich v.a. südlich der Paaraue. Die Brutvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit Umsetzung der Baumaßnahme sind Verluste von Offenlandlebensraum (Acker, Grünland) verbunden. Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass Lebensräume der Feldlerche verloren gehen. Zur Gewährleistung der Erhaltung der ökologischen Funktionalität, werden im Vorfeld der Umsetzung der Maßnahme bestehende Flächen durch Strukturanreicherung aufgewertet. Auf der Ausgleichsfläche A1 werden hierzu im Randbereich der Fläche Schwarzbrache- und Blühstreifen angelegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ A2_{CEF}: Ausweichlebensraum für Feldvögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen werden durch die Baufeldfreiräumungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Gemäß der „Arbeitshilfe Vögel und Verkehr“ (MIERWALD ET AL., 2010) findet bei Straßen mit weniger als 10.000 Kfz/24 h bei der Feldlerche in einer Zone bis 300 m vom geplanten Fahrbahnrand eine Abnahme der Habitat-eignung um insgesamt 30 % statt. Innerhalb der 300 m-Zone wurden bei den Erfassungen 2011 drei Feldlerchen-Brutpaare festgestellt. Ein Habitatverlust für ein Brutpaar kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Zur Wahrung des Habitatangebots werden durch Strukturanreicherung im Vorfeld der Umsetzung der Maßnahme Ausweichlebensräume geschaffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche bleibt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ A2_{CEF}: Ausweichlebensraum für Feldvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Baumaßnahme werden durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Durch die Neuzerschneidung der offenen Feldflur steigt potenziell das Kollisionsrisiko. Es erfolgt jedoch eine Eingrünung der neuen Trasse, z. T. mit Gehölzen im unteren Dammbereich. Aufgrund des für die Feldlerche bekannten Meidungsverhaltens zu „Kulissen“, ist ein Queren der Trasse vorzugsweise im Rahmen des „Singflugs“ in ausreichender Höhe zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutplätze, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Brutplätze des Flussuferläufers liegen an größeren Fließgewässern mit kiesig-sandigen Flussaufschüttungen und Bereichen mit Pioniervegetation einschließlich der Übergangszonen zum Ufergehölz. Die Nahrungsaufnahme findet bevorzugt entlang der Wasserlinien statt (Würmer, Schnecken, Kleinkrebse und Insekten).

Lokale Population:

Der Flussuferläufer ist ein sehr seltener Brutvogel in Bayern. Innerhalb des UG und dessen Umfeld existieren keine Nachweise der Art. Ein Vorkommen kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Artbestände im Paartal bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze des Flussuferläufers werden durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Die Paaraue wird durch ein weit überspannendes Brückenbauwerk gequert. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Habitatstrukturen innerhalb des UG besitzen keine besondere Eignung für die Art. Bei potenziell zu erwartenden Flussuferläufern handelt es sich in erster Linie um Vögel auf dem Zug. Ziehende Vögel sind mit zahlreichen Risiken, zu denen auch das Queren von Straßen gehört, konfrontiert. Das allgemeine Lebensrisiko wird sich durch den Neubau der Straße nicht signifikant erhöhen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Gartenrotschwanz besiedelt Streuobstwiesen, lockere Waldbestände (bevorzugt Laub- und Mischwälder) mit Altbäumen, Waldränder und Siedlungsgärten mit älteren Bäumen. Neben ausreichendem Nahrungsangebot sind höhere Bäume mit Höhlen oder künstliche Nisthilfen zur Brut erforderlich.

Lokale Population:

In Bayern ist der Gartenrotschwanz nur noch spärlicher Brutvogel. Innerhalb des UG und dessen Umfeld existieren keine Nachweise der Art. Ein Vorkommen im Gehölzsaum der Paar kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für den Gartenrotschwanz existieren keine Nachweise innerhalb des UG. Die Habitatbedingungen im Wirkraum entsprechen nicht den typischen Anforderungen der Art. Auch im Gewässerbegleitgehölz der Paar existieren im Eingriffsbereich keine geeigneten Höhlenbäume. Daher ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen. Auch wenn Störeinträge auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so führt dies jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen wird generell durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Durch die Neuzerschneidung erhöht sich potenziell das Kollisionsrisiko. Straßen gehören jedoch zum allgemeinen Lebensrisiko der Art. Zudem wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, am Flusslauf entlang zu fliegen. Die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke dienen auch für querende Vögel dazu, diese in eine ausreichende Höhe zu zwingen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
- V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
- V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Brachvögel besiedeln ausgedehnte Wiesengebiete in Flusstälern oder Niedermooren mit nur geringen Sichthindernissen wie Hecken oder Feldgehölzen. Die Größe eines Brutreviers beträgt 7 bis 70 Hektar. Der Großteil des bayrischen Bestandes brütet inzwischen in feuchten Wirtschaftswiesen. Auch eingesprengte Äcker werden gelegentlich als Brutplatz genutzt, reine Ackerbaugebiete dagegen nicht besiedelt. Vorkommen in naturnahen Mooren und Streuwiesengebieten spielen der Zahl nach nur mehr eine untergeordnete Rolle. Optimale Bruthabitats sind Wiesen mit höherem Grundwasserstand und Feuchtstellen mit niedrigerer, lückiger Vegetation. Als günstig haben sich Wiesengebiete erwiesen, in denen spät gemähte Flächen sich mit Frühmahdstreifen, Altgras- und Bracheflächen auf engem Raum abwechseln.

Lokale Population:

Im Bereich der Paaraue ist ein in das UG reichender ASK-Lebensraum für den Großen Brachvogel abgegrenzt. Der Eintrag ist jedoch fast 30 Jahre alt (1985) und die aktuelle Nutzung entspricht nicht mehr den Lebensraumsprüchen dieser Feuchtwiesenart. Auch die aktuellen Brutvogelkartierung (2011) erbrachte keine Hinweise auf eine wenn auch nur zeitweise Nutzung des Wirkraums. Dennoch kann ein gelegentliches Vorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Artbestände im Paartal bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wiesenbereiche mit besonderer Habitateignung für den Großen Brachvogel sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Die ökologische Funktion der im weiteren Paarverlauf noch verbleibenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt von der Maßnahme unberührt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen. Auch wenn Störeinträge auf einzelne durchziehende Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Straßen gehören für die Art zum allgemeinen Lebensrisiko auf dem Zug. Zudem wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und die im Rampenbereich geplanten Gehölzpflanzungen dienen auch dazu, querende Brachvögel in eine ausreichende Überflughöhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsoptionen ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen sowie Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein.

Lokale Population:

Im Zuge der Kartierungen 2011 konnte die Art in der Paaraue als wahrscheinlicher Brutvogel erfasst werden. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Gewässerbegleitgehölz der Paar existieren im Eingriffsbereich keine geeigneten Höhlenbäume. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Grünspecht (<i>Picus canus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Baubedingte erhebliche Störungen von Grünspechten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Auch wenn Störungen einzelner Individuen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so erfüllt dies nicht den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da sie nicht erheblich sind und zu keiner Beeinträchtigung der Population des Grünspechts führen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V1: Jahreszeitliche Beschränkung bei Gehölz- und Baumfällungen <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p>	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Brutbäume des Grünspechts sind nicht ersichtlich betroffen. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln wird jedoch durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p>Straßen gehören für die Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Transferflüge in Talräumen werden von Grünspechten fast immer mit einer Mindesthöhe von 10m durchgeführt. Dabei werden Straßen als Gefahrenquelle erkannt und in ausreichender Höhe überflogen.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr auch durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, am Flusslauf entlang zu fliegen. Die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und die im Rampenbereich geplanten Gehölzpflanzungen dienen auch dazu, querende Vogelarten in eine ausreichende Überflughöhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen ▪ V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite ▪ V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel ▪ V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Nadel-, Laub- und Mischwälder werden zur Brut besiedelt, wenn sie mit beute- und strukturreichen Landschaftsteilen gekoppelt sind. Nester stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen und dort, wo großflächig gleichartige Bestände durch eine strukturelle Änderung unterbrochen werden. In haustaubenreichen Regionen sind auch weniger typische Waldbestände, kleiner als 50 ha mit erst angehenden Althölzern, besetzt, sofern sie nicht exponiert in der Landschaft liegen. Der Habicht ist Nahrungsgeneralist und jagt bis 8 km vom Horst entfernt. Er meidet völlig baumfreie Gebiete und brütet und jagt tiefer im Waldinnern als die meisten anderen Greifvögel. Altholzbestände sind v.a. als Bruthabitat bedeutsam. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km² beanspruchen.

Lokale Population:

Für das UG und dessen Umfeld sind keine Nachweise der Art bekannt. Ein Vorkommen in den Wäldern in und im Umfeld des UG kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Horstbäume sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen nicht zu erwarten. Auch wenn Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Habicht (*Accipiter gentilis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Habicht gehört zwar zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die aus großer Entfernung Straßen anfliegen können (GARNIEL ET AL., 2010. Eine Erhöhung der Kollisionsgefahr ist also grundsätzlich gegeben (ELLENBERG ET AL., in GLITZNER 1999). Greifvögel sind aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre art-spezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (GLITZNER 1999). Zudem profitiert der Habicht von der Paarquerung mittels einer Talbrücke und den in erster Linie für Fledermäuse gedachten Überflughilfen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist daher nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Brutplätze des Kiebitzes liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften mit kurzer, lückiger Vegetation und feuchten Stellen. Je nach Feldfrucht können für den Wiesenbrüter auch Ackerflächen geeignet sein. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die durchaus auch relativ trocken sein dürfen, werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien.

Lokale Population:

Der Kiebitz ist in Bayern stellenweise noch häufiger Brutvogel. Für das Paartal liegen allerdings nur vereinzelte Nachweise vor. Innerhalb des UG und dessen Umfeld tritt die Art aktuell nicht auf. Ein gelegentliches Vorkommen kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Brutrevieren im Paartal bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ackerflächen und Wiesenbereiche mit entsprechender Nutzungsintensität und geeigneter Habitatstruktur für den Kiebitz sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen im weiteren Paartal nicht zu erkennen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen und der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit unwahrscheinlich. Auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Kiebitzpopulation.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen wird generell durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden..

Straßen gehören für die Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Teilweise reichen Brutreviere bis an vielbefahrene Straßen heran. Im vorliegenden Fall wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und die im Rampenbereich geplanten Gehölzpflanzungen dienen auch dazu, querende Vögel in eine ausreichende Überflughöhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsoptionen ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
- V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
- V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzaue sowie bachbegleitende Erlen-Eschen-wälder oder Erlenbrüche. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.

Lokale Population:

Der Kleinspecht konnte im Zuge der Erfassungen 2011 im Ufergehölz der Paar nachgewiesen werden. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Gewässerbegleitgehölz der Paar existieren im Eingriffsbereich keine geeigneten Höhlenbäume. Daher ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Kleinspechten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Baumfällungen außerhalb der Brutzeit nicht zu erwarten. Auch wenn Bau- und betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln wird durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Querungen der Trasse sind aufgrund der vorhandenen Strukturen vor allem im Talraum wahrscheinlich. Die Vögel können hier unter der Brücke hindurch fliegen. Sollten Einzeltiere doch über der Trasse queren, werden sie durch die in erster Linie für Fledermäuse gedachten Überflughilfen in eine ausreichende Höhe gezwungen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen
 - V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet. Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in Nähe zu Offenlandbereichen mit gemähten, extensiv genutztem Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitats dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansitzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen.

Lokale Population:

Bei den Erfassungen 2011 konnte die Art im Waldrandbereich als möglicher Brutvogel nachgewiesen werden. Die Vorkommen der Art mit Brutrevieren im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich wurden keine geeigneten Brutplätze (Horstbäume) ermittelt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Mäusebussard gehört zwar zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten, die als Mäusejäger und Aasfresser Straßen auch gezielt anfliegen (GARNIEL ET AL., 2010), und eine Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Kollisionsgefahr ist grundsätzlich gegeben (ELLENBERG ET AL., in GLITZNER 1999). Greifvögel sind aber auch dafür bekannt, dass sie Kollisionen durch ihre artspezifische Vorsicht und ihre gute Reaktionsfähigkeit oft umgehen können (GLITZNER 1999).

Zudem profitiert der Mäusebussard von der Paarquerung mittels einer Talbrücke und den in erster Linie für Fledermäuse gedachten Überflughilfen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Pirole besiedeln Laubwald, größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Brutrevierinhaber stehen in der Regel mit Nachbarn in Stimmkontakt. Übertreffende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.

Lokale Population:

Im Zuge der Erfassungen 2011 konnte die Art im Ufergehölz der Paar als wahrscheinlicher Brutvogel nachgewiesen werden. Die Brutvorkommen der Art im Landkreis bilden die lokale Population.

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Im Gewässerbegleitgehölz der Paar existieren im Eingriffsbereich keine geeigneten Brutbäume. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Erhebliche baubedingte Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Der Pirol gehört gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ zur „Gruppe 2“ der Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit und besitzt eine Effektdistanz von 400 m (GARNIEL et al., 2010). Ein Nachweis der Art mit Brutverdacht findet sich in dem Gehölzbereich südlich der Aumühle, etwas mehr als 100 m von der geplanten Trasse entfernt. Bei Straßen mit einer Verkehrsmenge von weniger als 10.000 Kfz/24h ist die Abnahme der Habitataignung für Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit in einem Abstand über 100 m von der Trasse gemäß Arbeitshilfe vernachlässigbar. Ein Brutpaarverlust aufgrund der Baumaßnahme ist demnach nicht zu erwarten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Sollte doch wider Erwarten ein potenzieller Brutplatz des Pirols von der Baumaßnahme betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p>Durch die Neuzerschneidung erhöht sich zunächst potenziell das Kollisionsrisiko. Das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr wird jedoch durch die Querung der Paar mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, unter der Trasse hindurch zu fliegen. Zudem dienen die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke auch für die Trasse querende Vögel dazu, die Vögel in eine ausreichende Höhe zu zwingen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen ▪ V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite ▪ V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellerte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löss, Braun- und Schwarz-erde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen Umfeld sind keine Nachweise der Art bekannt. Es existieren jedoch Nachweise aus der ASK für das Paartal östlich des UG. Ein Vorkommen kann demnach nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Umsetzung der Baumaßnahme sind keine besonders für das Rebhuhn geeigneten Habitatbereiche betroffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen werden durch die Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Auch wenn betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baumaßnahme wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Betriebsbedingt nimmt das Kollisionsrisiko aufgrund der Neudurchschneidung des Talgrunds potenziell zu. Rebhühner können jedoch nachweislich Autobahnkreuze besiedeln und ihre Flugweise entsprechend anpassen um außerhalb des Gefahrenbereichs des Straßenverkehrs zu bleiben. Im Wirkraum wird in Bereichen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial durch die in erster Linie für Fledermäuse gedachten Schutzpflanzungen und Überflughilfen das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr auf ein sozialadäquates Maß herabgesenkt, das dem allgemeinen Lebensrisiko der Art entspricht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke
 - V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art besiedelt Feuchtgebiete mit Verlandungszonen stehender und langsam fließender Gewässer. Sie brütet in dichtem Schilf von Altschilfbeständen.

Lokale Population:

Es existiert ein Nachweis für die Art aus dem Paartal östlich des UG aus der ASK Ende der 1990er Jahre. Ein weiterer Nachweis stammt aus den 1980er Jahren. Im Zuge der Kartierungen 2011 konnte die Rohrweihe nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Brutrevieren im Landkreis bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Verluste geeigneter Brutplätze durch Überbauung von geeigneten Schilf- und Verlandungszonen von Gewässern sind nicht gegeben. Die potenziellen Brutplätze befinden sich in ausreichender Entfernung von den Baufeldern. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht zu erkennen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen. Auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Maßnahme wird kein Rohrweihenrevier betroffen. Straßen gehören für die weit umher ziehende Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Rotmilan** (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Nistplätze und Jagdgebiete sollten möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Daher sind reich strukturierte Landschaften wie die Rhön oder die Iller-Lech-Schotterplatten in Bayern Schwerpunkte der Ansiedlung. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen Umfeld existieren keine Nachweise der Art. Ein Vorkommen kann dennoch nicht ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Brutrevieren im Landkreis bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Waldbereiche mit geeigneten Horststandorten sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen. Auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Neubau der Ortsumgehung wird kein Rotmilanrevier betroffen. Straßen gehören für die weit umher ziehende Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Zunahme an Verkehrsoptern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (*Tyto alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Die Schleiereule hat ihre Brutplätze in und an menschlichen Bauwerken. Sie jagt in offenem Gelände am Rand von Siedlungen, neben Straßen und Wegen und in sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft mit hohem und leicht erreichbarem Angebot von Kleinsäugetern.

Lokale Population:

Es existieren ein Nachweis aus der ASK der 1990er Jahre für den Rinderhof südlich der B 300, knapp außerhalb des UG. Eine Nutzung des UG als Jagdgebiet kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Schleiereule (*Tyto alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Siedlungsflächen werden von der Baumaßnahme nicht tangiert, so dass potenzielle Niststandorte nicht betroffen werden bzw. eine ausreichende Entfernung zu Baufeldern besteht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher ausgeschlossen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutplätze befinden sich in größerer Entfernung. Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind daher nicht zu erkennen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Straßen gehören für die Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine potenziell südlich der Bundesstraße 300 nistende Schleiereule ist um in den Talraum zu kommen bereits mit der Querung der stark befahrenen Bundesstraße konfrontiert. Die geplante Ortsumgehung gehört mit einem zu erwartenden Verkehrsaufkommen auf einem Großteil der Strecke von < 6.000 Kfz/ 24 h zu den eher schwach befahrenen Straßen. Eine signifikante Zunahme an Verkehrsoffern ist nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen von Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Ein wichtiger Faktor ist dabei Rotfäule, die Nadelbäume empfänglich für Insektenbefall macht. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze, offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein.

Lokale Population:

Der Schwarzspecht konnte während der Kartierungen 2011 als möglicher Brutvogel am Mahlberg erfasst werden. Die Brutvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Waldbereiche sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen und der Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit nicht zu erwarten. Der Schwarzspecht gehört gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ zur „Gruppe 2“ der Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit und besitzt eine Effektdistanz von 300 m (GARNIEL et al., 2010). Ein Nachweis der Art zur Brutzeit findet sich in dem Wald am Mahlberg, etwa 280 m von der geplanten Trasse entfernt. Bei Straßen mit einer Verkehrsmenge von weniger als 10.000 Kfz/24h ist die Abnahme der Habitataignung für Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit in einem Abstand über 100 m von der Trasse gemäß Arbeitshilfe vernachlässigbar. Ein Brutpaarverlust aufgrund der Baumaßnahme ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V1: Jahreszeitliche Begrenzung bei Gehölz- und Baumfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitaten nicht zu erwarten. Das Kollisionsrisiko erhöht sich durch die Neuzerschneidung des Talraums zunächst potenziell. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sind Querungsflüge der Trasse eher selten und wenn dann in ausreichender Höhe zu erwarten. Die in erster Linie für Fledermäuse gedachten Überflughilfen und Gehölzpflanzungen tragen auch dazu bei, Vögel beim Queren in eine ausreichende Höhe zu zwingen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sperber brüten in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Bruten in Siedlungs- und Stadtnähe sind seit längerem bekannt. In letzter Zeit scheinen Sperber häufiger auch in kleineren Feldgehölzen und Parkanlagen in Siedlungsnähe zu brüten. Die Jagdgebiete von Brutpaaren können sich bis in die Innenstadt reichen; im Winter jagen Sperber regelmäßig in menschlichen Siedlungen.

Lokale Population:

Für den Sperber existieren keine Nachweise innerhalb des UG und dessen Umfeld. Ein Vorkommen in den Wald- oder Gehölzbereichen des UG kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Gehölzbereiche wie Fichtenstangenholz, die von der Art bevorzugt als Brutplatz genutzt werden, sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen werden durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit und der Entfernung der entsprechenden Habitatstrukturen zu den Baufeldern vermieden. Auch wenn betriebsbedingte Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Populationen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollte wider Erwarten ein durch die Art nutzbarer nicht erkannter Horstbaum von der Baumaßnahme betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Straßen gehören für die Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen, in den Alpen und in Mittelgebirgen in steilen Felswänden. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßböschung, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze.

Lokale Population:

Im Zuge der Erfassungen 2011 konnte die Art in der Paaraue als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Brutvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Gebäude mit Brutmöglichkeiten für die Art werden durch die Baumaßnahme nicht beeinflusst. Auch für die Art nutzbare Brutbäume sind nicht erkennbar betroffen. Eine Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Lebensräumen nicht zu erwarten. Auch wenn Störungen von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, führen diese nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen wird generell durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden

Straßen gehören für die Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Zunahme an Verkehrsopfern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen Umfeld existieren keine Nachweise der Art. Ein Vorkommen dieser verborgen lebenden Vögel kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bereiche mit einer besonderen Habitateignung für die Wachtel sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Talraumes im Wirkraum nicht vorhanden. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden darüber hinaus durch die Baufeldräumung vor der Brutperiode vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen sind durch die Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen unwahrscheinlich und werden durch die Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Auch wenn Störungen von Einzeltieren durch den Betrieb der Ortsumgehung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen zu keinen Beeinträchtigungen der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Sollten von der Wachtel nutzbare potenzielle Brutbereiche betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die Baumaßnahme durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Innerhalb des Eingriffsbereichs finden sich keine für die Wachtel besonders geeigneten Habitatstrukturen. Die Art konnte im UG auch nicht nachgewiesen werden. Für ziehende Individuen gehören Straßen zum allgemeinen Lebensrisiko. Das Tötungsrisiko für die Art wird durch Umsetzung der Baumaßnahme nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldkauz nistet in hohlen Bäumen oder alten Nestern von Greifvögeln in der Nähe zu Grenzstrukturen und strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrändern, die die Jagdreviere darstellen. Ferner sind auch Gebäude-bruten (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden) und Felsbruten bekannt.

Lokale Population:

Der Waldkauz zählt in Bayern zu den häufigen Brutvögeln. Innerhalb des UG und dessen Umfeld existieren keine Nachweise der Art. Der Artbestand mit Brutrevieren in den Wäldern des Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Baumaßnahme werden keine Gehölzbestände mit für die Art nutzbaren Nistmöglichkeiten in Anspruch genommen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen unwahrscheinlich. Auch wenn Störeinwirkungen auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keinen Beeinträchtigungen der lokalen Waldkauzpopulation.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen wird generell durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Straßen gehören für die Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Zunahme an Verkehrsoffern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1: jahreszeitliche Beschränkung der Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nahrung der Waldohreule besteht zu 80 % aus Feldmäusen, sie erbeutet aber auch Wühl- und Waldmäuse, daneben Wanderratten, Hausmäuse, Spitzmäuse und Kleinvögel. Der Lebensraum der Waldohreule sind aufgelockerte Landschaften mit Wald und Gehölzen, wobei sie auch in menschlichen Siedlungen, Gärten, Stadtparks und Friedhöfen vorkommt. Sie brütet bevorzugt in Krähen- und Elsternestern.

Lokale Population:

Die Waldohreule konnte im Zuge der Erfassungen 2011 am nördlichen Rand der Paarau als möglicher Brutvogel nachgewiesen werden. Der Artbestand mit Brutrevieren im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei den Bestandserfassungen wurden im Eingriffsbereich keine als potenzielle Brutplätze ersichtliche Bäume mit Rabenvogelnestern erfasst. Quartierbäume der Waldohreule sind demnach von der Baumaßnahme nicht betroffen, eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten werden durch die Gehölz- und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Betriebsbedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung zu den relevanten Lebensstätten nicht erheblich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V1: jahreszeitliche Beschränkung der Gehölz- und Baumfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen wird generell durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Straßen gehören bei umherziehende Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Zunahme an Verkehrsoptern ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ V1: jahreszeitliche Beschränkung der Gehölz- und Baumfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasseramsel brütet an flachen Bächen mit hoher Wasserqualität und steinigem Untergrund aus Geröll, Kies und Sand. Das Nest aus Moos und Pflanzenteilen ist ein großer, kugelförmiger Bau mit einem runden, seitlichen Einschluflloch in Spalten unter Erdhängen, Wasserfällen oder Brücken dicht am Wasser.

Lokale Population:

Für die Wasseramsel existieren keine Nachweis innerhalb des UG und dessen Umfeld. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund des weit den Talraum überspannenden Brückenbauwerks unwahrscheinlich. Der Flusslauf wird durch die Baumaßnahme nicht direkt betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den geeigneten Habitatbereichen eher unwahrscheinlich. Auch wenn Störeintrwirkungen auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen kommt es durch die Baumaßnahme nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Der Talraum der Paar wird mit einer diesen weit überspannenden Talbrücke gequert, dadurch können Wasseramseln weiterhin ungehindert am Flusslauf entlang fliegen. Eine Querung der Trasse ist unwahrscheinlich. Zudem wird das Kollisionsrisiko durch die in erster Linie für Fledermäuse gedachten Überflughilfen auf der Paarbrücke minimiert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V1: jahreszeitliche Beschränkung von Gehölz- und Baumfällungen
 - V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Die Art brütet in Verlandungszonen von Seen, Altwassern und Teichen. Brutplätze liegen in Röhrichten, Seggenrieden sowie in Rohrkolbenbeständen. Auch Gräben und Kleingewässer werden besiedelt, sofern sie ein mindestens 4-6 m breites Schilfröhricht aufweisen.

Lokale Population:

Es existiert lediglich ein stark veralteter Nachweis (1985) der Art für das Paartal östlich des UG. Ein Vorkommen kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Artbestände im Paartal bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Innerhalb des Eingriffsbereichs finden sich keine für die Wasserralle besonders geeigneten Habitatstrukturen. Die Art konnte im UG nicht nachgewiesen werden. Straßen gehören für ziehende Individuen zum allgemeinen Lebensrisiko. Zudem wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, am Flusslauf entlang zu fliegen. Das Tötungsrisiko für die Art wird durch Umsetzung der Baumaßnahme nicht signifikant erhöht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Weißstorch benötigt als Neststandort möglichst hohe einzelne Gebäude in Siedlungen oder städtischen Vororten, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Teich- und Feuchtgebieten. Als Nahrungsraum dient offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst vielen Kleinstrukturen, wie z. B. Gräben, Säume oder Raine. Für eine erfolgreiche Jungenaufzucht benötigt diese Art ausgedehnte Grünlandflächen (mindestens 200 ha) in einem Radius von 2 km Entfernung zum Horstplatz.

Lokale Population:

Die Art konnte während der Erfassungen 2011 als Nahrungsgast in der Paaraue nachgewiesen werden. Der Horst auf dem Rathaus in Schrobenhausen war im Jahr 2013 von einem brütenden Paar besetzt (LBV Storchenkarte, Internet). Die Brutvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund der Entfernung der Baumaßnahme zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht zu erkennen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die in Schrobenhausen brütenden Weißstörche sind bereits jetzt mit Straßen konfrontiert. Straßen gehören für die Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Zudem wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und die im Rampenbereich geplanten Gehölzpflanzungen dienen auch dazu, querende Tiere in eine ausreichende Überflughöhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsopfern ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3. Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformation

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel, Durchzügler

Der Wiesenpieper besiedelt baum- und straucharme Landschaften mit deckungsreicher Krautschicht, meist in Feuchtgebieten mit einzelnen höheren Strukturen. In Nordbayern werden vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem Grünlandanteil angenommen.

Lokale Population:

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Innerhalb des UG und dessen Umfeld liegen keine Nachweise der Art vor. Es existieren jedoch Nachweise aus den 1990er Jahren für das Paartal sowohl westlich als auch östlich des UG. Die Artbestände im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Wiesenbereiche mit geeigneten Brutstandorten für Wiesenpieper sind im Wirkraum aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nicht vorhanden. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind daher ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen unwahrscheinlich. Auch wenn Störeintrwirkungen auf einzelne Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Wiesenpieperpopulation.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Brutplätze sind im Eingriffsbereich und dessen Umfeld nicht bekannt. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen wird generell durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Für umherziehende Wiesenpieper gehören Straßen zum allgemeinen Lebensrisiko. Zudem wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, am Flusslauf entlang zu fliegen. Die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und die im Rampenbereich geplanten Gehölzpflanzungen dienen auch dazu, querende Vogelarten in eine ausreichende Überflughöhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für potenzielle Wiesenpieper-Vorkommen ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
 - V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke
 - V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z.B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt.

Lokale Population:

Die Art konnte während der Erfassungen 2011 mehrmals innerhalb und außerhalb der Paaraue nachgewiesen werden. Die Brutvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Mit Umsetzung der Baumaßnahme sind Verluste von Offenlandlebensraum (Acker, Grünland) verbunden. Es kann demnach nicht ausgeschlossen werden, dass Lebensräume der Wiesenschafstelze verloren gehen. Zur Gewährleistung der Erhaltung der ökologischen Funktionalität werden im Vorfeld der Umsetzung der Maßnahme bestehende Flächen durch Strukturanreicherung aufgewertet. Auf der Ausgleichsfläche A1 werden hierzu im Randbereich der Fläche Schwarzbrache- und Blühstreifen angelegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- A 2_{CEF}: Ausweichlebensraum für Feldvögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen werden durch die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden. Die Wiesenschafstelze gehört gemäß „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ zur Gruppe 4 der Arten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird mit 100 m angegeben (GARNIEL ET AL., 2010). Innerhalb des UG wurden bei den Erfassungen 2011 insgesamt fünf Brutpaare (sicher bzw. wahrscheinlich brütend) innerhalb der 100 m-Zone nachgewiesen. Gemäß der o.g. Arbeitshilfe findet bei Arten der Gruppe 4 bei Straßen mit weniger als 10.000 Kfz/24 h innerhalb der 100 m-Zone eine Abnahme der Habitatsignung um 20 % statt. Demnach kann ein potenzieller Verlust von Lebensraum für 1 Brutpaar nicht ausgeschlossen werden.

Zur Wahrung des Habitatangebots werden durch Strukturverbesserungen im Vorfeld der Umsetzung der Maßnahme Ausweichlebensräume geschaffen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- A 2_{CEF}: Ausweichlebensraum für Feldvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsstadien durch die Baumaßnahme wird durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermieden.

Die Wiesenschafstelze kommt bereits jetzt in der Nähe von Straßen (u.a. Bundesstraße 300) vor. Straßen gehören für die Art zum allgemeinen Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Wiesenschafstelze ist nicht zu erwarten. Zudem wird das Risiko eines Einfliegens in den Verkehr durch die Querung der Paar mittels einer Talbrücke mit ausreichender lichter Weite und Höhe minimiert. Unter der Brücke bleiben Gehölzstrukturen erhalten, so dass die Vögel dazu verleitet werden, am Flusslauf entlang zu fliegen. Die in erster Linie als Überflughilfe für Fledermäuse gedachten Wände auf der Paarbrücke und die im Rampenbereich geplanten Gehölzpflanzungen dienen auch dazu, querende Vogelarten in eine ausreichende Überflughöhe zu zwingen. Eine signifikante Erhöhung von Verkehrsoptern ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
- V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel
- V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke
- V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als Brutplätze kommen vor allem Verlandungszonen von Altwässern, Seen, Weihern und Teichen in offener bis halboffener Landschaft in Frage. Dabei sind reich strukturierte, dichte, aber nicht unbedingt sehr großflächige (Alt-) Schilfbestände von entscheidender Bedeutung. Diese können auch mit Weidengebüsch und anderen Uferpflanzen durchsetzt sein, was sich vermutlich sogar positiv auswirkt. Andere ausreichend bewachsene Feuchtgebiete werden mitunter von Durchzüglern aufgesucht. Ein reiches Nahrungsangebot sowie dessen gute Nutzbarkeit sind Voraussetzung für eine dauerhafte Brutansiedlung.

Lokale Population:

Es existiert ein veralteter Nachweis für das Paartal östlich des UG (ASK 1980er Jahre). Auch wenn keine weiteren Nachweise bekannt sind, kann ein Vorkommen innerhalb des UG nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Brutvorkommen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutbereiche der Zwergdommel sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Beschädigungen oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind aufgrund der Entfernung zu potenziellen Habitatstrukturen unwahrscheinlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Auch wenn Störeinträge auf einzelne durchziehende Tiere nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Zwergdommelpopulation.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Queren der Trasse außerhalb des Talraums ist aufgrund fehlender Habitabedingungen unwahrscheinlich. Der Talraum der Paar wird mittels einer diesen weit überspannenden Talbrücke gequert, so dass die Vögel in Flussnähe unter der Trasse gefahrlos queren können. Zudem dienen die in erster Linie für Fledermäuse gedachten Überflughilfen auf der Brücke und den Rampen dazu, über der Trasse querende Vögel in eine ausreichend Höhe zu zwingen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite
 - V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Für gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ergeben sich durch die Umsetzung der Ortsumgehung Mühlried - Königslachen unter Einhaltung unten aufgeführter Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Allgemeine Maßnahmen:

V1: Jahreszeitliche Beschränkung bei Gehölz- und Baumfällungen

Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt.

Projektbezogene Maßnahmen:

V2: Paarquerung mit ausreichender lichter Weite

Optimierung der lichten Weite und Höhe des Brückenbauwerkes, so dass möglichst viel Platz und geringe Beschattung der darunter liegenden Bereiche entsteht. Überspannen der Paar sowie der unmittelbar südlich der Paar gelegenen Altarm- und Röhrichtbereiche.

V3: Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel

Auf der Paarbrücke im Bereich der Paarquerung bzw. des Ufergehölzsaumes werden Wände als Überflughilfen für Fledermäuse und Vögel installiert. Die Höhe der Wände ist gestaffelt und beträgt unmittelbar über dem Flusslauf 4,0 m. Über der Brücke querende Fledermäuse und Vögel, für die das Paarufer eine Leitlinie darstellt, werden auf diese Weise in die Höhe gezwungen. Im Bereich der Rampen erfolgen als ergänzende Maßnahme Gehölzpflanzungen, die zu dem Zweck dienen, querende Fledermäuse und Vögel in ausreichende Höhe zu leiten. Die einzelne große Eiche, die am Paarufer südlich des künftigen Brückenbauwerkes steht, wird erhalten und trägt zusätzlich als Überflughilfe bei.

Auf der Paarbrücke werden transparente Wände installiert (im Bereich der Paar 4 m hoch, weiter südlich 2,5 m hoch), so dass über der Brücke querende Fledermäuse (und Vögel) in die Höhe gezwungen werden. Im Bereich der Rampen erfolgen Gehölzpflanzungen, so dass über der Brücke querende Fledermäuse in ausreichende Höhe gezwungen werden.

V4: Schutz potenzieller Zauneidechsenvorkommen

Ende August/Anfang September vor der Winterruhe der Zauneidechsen wird im Jahr vor Baubeginn auf den Böschungen im Baufeld der geplanten Bahnquerung (A1, km 0+100) der Oberboden abgetragen. Diese Bereiche werden dadurch für Zauneidechsen sowohl als Jahreslebensraum als auch als Winterquartier unattraktiv und damit gemieden. Eine zusätzliche Abdeckung der Flächen mit Silofolie vor dem Winter verhindert auch eine Einwanderung der Tiere im Frühjahr in die Rohbodenflächen. Die Abdeckung wird bis zu den Erdarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung belassen. Die fachliche Begleitung und Durchführung erfolgt im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

V5: Erhalten von Strukturen unter der Brücke

Erhalten eines durchgehenden uferbegleitenden lichten Gehölzsaums auch unterhalb der Brücke, so dass Tiere (z. B. Libellen) dazu verleitet werden, die Trasse unter der Brücke zu queren. Die Sicherung erfolgt im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung.

V6: Jahreszeitliche Beschränkung der Baufeldfreiräumung

In Offenlandbereichen erfolgt eine Beseitigung von Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, in allen Baufeldbereichen durch Pflügen auf bisherigen Ackerflächen sowie Mulchen von bisherigen Stauden- oder Ruderalfluren in der Zeit von Oktober bis Februar bzw. auf bisher als Grünland genutzten Flächen über einen Frühjahrsschnitt durch den bisherigen Bewirtschafter unmittelbar vor dem durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginn.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen):

- A1_{CEF}: Ausweichlebensraum für die Zauneidechse
Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Art, werden Flächen, die einen räumlichen Kontext zum Eingriffsbereich aufweisen, durch strukturverbessernde Maßnahmen hinsichtlich der Art vor Beginn der Baumaßnahme aufgewertet und bis zum Ende der Bautätigkeit als Ausweichlebensräume gewahrt.
D.h. es werden Wurzelstrünke und Äste in länglichen, möglichst flachen Haufen (ca. 2 m x 1 m) an unbeschatteten Plätzen ausgebracht, im Wechsel mit Steinhäufen. Bei verdichtetem Boden werden in den Ausbringungsbereichen der Haufen lokal Bodenlockerungen vorgenommen und ein äußerer Sandkranz von ca. 30 cm geschaffen. Für die strukturverbessernden Maßnahmen sind 4 Standorte vorgesehen.
Die Anlage erfolgt unter Leitung einer ökologischen Baubegleitung mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf (1. Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahmen).
- A2_{CEF}: Ausweichlebensraum für Feldvögel
Zur Erhaltung der ökologischen Funktionalität im Wirkraum für die Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze werden auf der Ausgleichsfläche A1 Strukturen zur Lebensraumverbesserung geschaffen. Hierzu werden im Randbereich der Fläche Schwarzbrache- und Blühstreifen angelegt.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 01. März 2010.

BUNDESBARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN; ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur für Datengrundlage

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg, 2009.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bonn-Bad Godesberg, 1998.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ: Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern, 2003.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN: Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, 2005.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN: Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer, 2004.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

GARNIEL, A. ET AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B., TATARUCH, F. 1999. Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die

Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 - Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz. 176 S + 59 S Anhang.

KLUMP, G. M.: Die Wirkung von Lärm auf die auditorische Wahrnehmung der Vögel. Angewandte Landschaftsökologie Heft 44, Bundesamt für Naturschutz, 2001.

LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ: Storchenkarte Bayern, Stand 6/2013; <http://www.lbv.de/unsere-arbeit/vogelschutz/weissstorch/storchenkarte/storchenhorst/schrobenhausen.html>

LÜTTMANN, J. ET AL. (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

REIJNEN, R., FOPPEN, R. UND G. VEENBAAS: Disturbance by traffic of breeding birds: evaluation of the effect and considerations in planning and managing road corridors. Biodiversity and Conservation 6, 1997.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.